

Klasse: _____

Datum: _____

2.3 grundsätzlicher Ablauf eines Jahresabschlusses

2.3.1 Art der Gewinnermittlung

Das *deutsche Steuerrecht* unterscheidet zwischen verschiedenen Arten der *steuerlichen Gewinnermittlung*. Die Gewinnermittlungsart ist für den Steuerpflichtigen allerdings nicht beliebig wählbar. Stattdessen ist sie unter anderem abhängig von der jeweiligen *Gewinneinkunftsart* des Steuerpflichtigen.

9. Arbeitsauftrag:

Ordnen Sie die *drei Gewinneinkunftsarten* (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit) der folgenden Tabelle korrekt zu! Mehrfachnennungen sind hierbei möglich!

	Arten der Gewinnermittlung			
	Betriebsvermögensvergleich (BVV)		Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR)	Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen
	vollständiger BVV	unvollständiger BVV		
Stelle im Gesetz (§):	§ 5 i. V. m. § 4 Abs. 1 EStG	§ 4 Abs. 1 EStG	§ 4 Abs. 3 EStG	§ 13a EStG
Einkunftsart:				

Klasse: _____

Datum: _____

a) Der Betriebsvermögensvergleich

Im Rahmen des Betriebsvermögensvergleiches lässt sich zwischen dem *vollständigen* und dem *unvollständigen* Betriebsvermögensvergleich unterscheiden.

Bevor auf die beiden Betriebsvermögensvergleiche näher eingegangen wird, sollte zunächst der Begriff des *Betriebsvermögens* erläutert werden.

Schließlich zählt nicht das gesamte Vermögen eines Steuerpflichtigen zum Betriebsvermögen. Sein Vermögen lässt sich in ein *Privatvermögen* und in ein *Betriebsvermögen* untergliedern. Gegenstand eines Betriebsvermögensvergleiches können nur Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens sein.

Klasse: _____

Datum: _____

10. Arbeitsauftrag:

Grenzen Sie die folgenden Begriffe voneinander ab!

- notwendiges Betriebsvermögen
- notwendiges Privatvermögen
- gewillkürtes Betriebsvermögen

Nutzen Sie zu Recherchezwecken auch die Datenbank „LEXinform“ der DATEV eG!



Der Gewinn wird für Gewerbetreibende, die der Buchführungspflicht unterliegen oder freiwillig Buchführung betreiben nach § 5 EStG i. V. m. § 4 Abs. 1 EStG, dem sogenannten *vollständigen Betriebsvermögensvergleich*, ermittelt.

Im Rahmen des vollständigen Betriebsvermögensvergleiches ist gemäß § 5 EStG das Betriebsvermögen nach den *handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung* auszuweisen.

Bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns sind neben den *einkommensteuerlichen* auch die *handelsrechtlichen* Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften (§§ 246 HGB – 251 HGB; §§ 252 – 256a HGB) zu beachten.

Der Grundsatz der „*Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz*“ muss beachtet werden.

Merke:

vollständiger BVV	—————▶	Vorschriften nach EStG + Vorschriften nach HGB
-------------------	--------	--

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG wird der Erfolg eines Unternehmens im Rahmen des Betriebsvermögensvergleiches folgendermaßen ermittelt:

Betriebsvermögen zum 31.12 („Betriebsvermögen neu“)
- Betriebsvermögen zum 01.01 („Betriebsvermögen alt“)
+ Privatentnahmen
- Privateinlagen
= Gewinn/Verlust

Das Betriebsvermögen kann als Differenzbetrag zwischen dem Wert sämtlicher Vermögensgegenstände und Schulden eines Unternehmens auch als dessen *Eigenkapital (Reinvermögen)* bezeichnet werden.

Klasse: _____

Datum: _____

Durch die Hinzurechnung der *Privatentnahmen* beziehungsweise die Kürzung der *Privateinlagen*, soll sichergestellt werden, dass privat verursachte *Eigenkapitalminderungen* (Privatentnahmen) und privat verursachte *Eigenkapitalmehrungen* (Privateinlagen) den Gewinn eines Unternehmens nicht beeinflussen.

Privateinlagen	Privatentnahmen
<i>Stelle im Gesetz:</i> § 4 Abs. 1 Satz 8 EStG	<i>Stelle im Gesetz:</i> § 4 Abs. 1 Satz 2 EStG
<i>Beispiel:</i> Bareinzahlung von privatem Geld auf das betriebliche Bankkonto.	<i>Beispiel:</i> Ein Unternehmer entnimmt seinem Unternehmen betriebliche Gegenstände (z. B. Laptop, Waren) und schenkt diese einem Familienmitglied zum Geburtstag.

Klasse: _____

Datum: _____

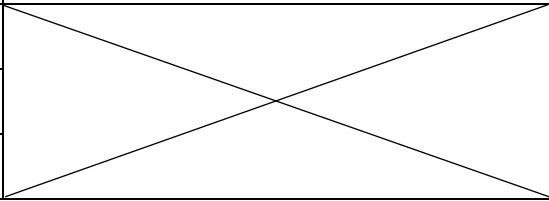
11. Arbeitsauftrag:

Ermitteln Sie nach aus dem folgenden Sachverhalt den Gewinn bzw. Verlust des Getränkehandels Julian Muster-Bauer e. K. anhand des Betriebsvermögensvergleiches!

Zu Beginn des Wirtschaftsjahres betrug die Summe des Vermögens des Getränkehandels Julian Muster-Bauer e. K. 120.000,00 €, während gleichzeitig Schulden in Höhe von 100.000,00 € vorlagen.

Während des Wirtschaftsjahres überwies Inhaber Julian Muster-Bauer einen Betrag in Höhe von 5.000,00 € von seinem privaten Bankkonto auf das betriebliche Bankkonto. Ebenso entnahm er Getränke im Wert von 2.000,00 € für seine privaten Grillfeste.

Am Ende des Wirtschaftsjahres betrug die Summe des Vermögens des Getränkehandels Julian Muster-Bauer e. K. 125.000,00 €, während gleichzeitig Schulden in Höhe von 106.000,00 € vorlagen.

	(€)	Nebenrechnungen:
Betriebsvermögen neu:		
- Betriebsvermögen alt:		
+ Privatentnahmen		
- Privateinlagen		
= Gewinn/Verlust		

Der unvollständige Betriebsvermögensvergleich ist ausschließlich in § 4 Abs. 1 EStG geregelt.

Die Gewinnermittlung erfolgt auf die gleiche Art und Weise wie beim vollständigen Betriebsvermögensvergleich. Der zentrale Unterschied besteht in der *nicht notwendigen Bindung an handelsrechtliche Bewertungsvorschriften*.

Klasse: _____

Datum: _____

Die oben erwähnte *Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz* entfällt. Es gelten nur die einkommensteuerlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften.

Merke:

vollständiger BVV	—————▶	Vorschriften nach EStG
-------------------	--------	------------------------

b) Einnahmenüberschussrechnung

Die Einnahmenüberschussrechnung ist im Wesentlichen für nicht buchführungspflichtige Steuerpflichtige relevant.

Diese Form der Gewinnermittlung stellt eine Vereinfachungsregelung dar und wird insbesondere von *freiberuflich Tätigen nach § 18 EStG* genutzt.

12. Arbeitsauftrag:

Nennen Sie drei Beispiele für freiberuflich Tätige nach § 18 EStG!

--

Der „Überschuss“ im Rahmen der Gewinnermittlung stellt den *Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben* im Sinne des § 4 Abs. 3 EStG dar.

Der Einnahmen-Überschussrechnung liegt das *Zu- und Abflussprinzip nach § 11 EStG* zugrunde, nachdem Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben grundsätzlich mit erfolgten Einzahlungen beziehungsweise Auszahlungen einhergehen.

c) Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen

Nicht *buchführungspflichtige Land- und Forstwirte* können, unter bestimmten Voraussetzungen (u. a. Größe der selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche, Anzahl der Vieheinheiten, Größe der selbstbewirtschafteten forstwirtschaftlichen Fläche), ihren Gewinn nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a EStG ermitteln.

Auch diese Form der Gewinnermittlung stellt eine Vereinfachungsform dar.

Im Rahmen dieser besonderen Form der Gewinnermittlung werden einzelne Gewinnkomponenten nach einem pauschalen Verfahren festgesetzt. Hierbei wird ein einheitswertabhängiger Ausgangswert um verschiedene Zu- und Abschläge korrigiert.

Gemäß § 13a Abs. 3 EStG ist der Durchschnittssatzgewinn die Summe aus dem Gewinn der landwirtschaftlichen Nutzung, dem Gewinn der forstwirtschaftlichen Nutzung, dem Gewinn der Sondernutzungen, den Sondergewinnen, den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens und den Einnahmen aus Kapitalvermögen, soweit sie, nach § 20 Abs. 8 EStG, zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören.

d) Schätzung des Gewinns nach § 162 AO

Klasse: _____

Datum: _____

Sofern dem Finanzamt eine Ermittlung oder Berechnung der Besteuerungsgrundlagen nicht möglich ist, muss die Besteuerungsgrundlage nach § 162 AO geschätzt werden.

Wenn *keine* ordnungsgemäßen Unterlagen vorliegen, ist eine *Vollschätzung* erforderlich.

Sind Unterlagen dagegen *nicht vollständig* oder *teilweise nicht ordnungsgemäß*, wird eine *Teilschätzung* durchgeführt.